



Überall für alle

SPITEX
Rontal plus

Verein Spitex Rontal plus

Statuten¹

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Namen/Rechtsnatur/Sitz

Unter dem Namen – Spitex Rontal plus (nachfolgend SRP) – besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebikon.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. SRP bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause (SRP). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es Klienten ermöglichen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.
2. Dabei gilt der Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe». Eigenkräfte sollen gefördert und die Bemühungen von Angehörigen, Verwandten, Freunden und Nachbarn unterstützt und sinnvoll ergänzt werden.
3. SRP kann weitere Dienstleistungen im Sinne des Kernauftrags erbringen. Diese sind bedarfsorientiert und wirtschaftlich auszurichten.
4. SRP arbeitet auf gemeinnütziger Basis, erhält und fördert die Gesundheit / Prävention. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er bietet Ausbildungsplätze an und fördert Fort- und Weiterbildung. Er pflegt die Zusammenarbeit mit Ärzten, stationären Einrichtungen und mit anderen Wohnformen sowie tangierten Diensten, Ämtern und Interessenverbänden. Er kann Mitglied kantonaler, interkantonaler oder eidgenössischer Dach- und Berufsverbände sein.
5. SRP erbringt seine Dienstleistungen in jenen Gemeinden, mit denen er eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Diese Gemeinden werden nachstehend Vertragsgemeinden genannt.
6. Im Rahmen ergänzender Ausbildungsangebote oder eines temporären Ressourcenausgleichs kann SRP mit Drittinstitutionen zusammenarbeiten.

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
 - a. Aktivmitglieder sind Gemeinden, die mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die Aktivmitglieder werden an der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen ernannten Delegierten vertreten. Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
 - b. Gönnermitglieder stärken den Verein ideell und finanziell. Die Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Aufnahmegesuche für eine Aktivmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Gönnermitgliedschaft wird durch Einzahlung des festgelegten Beitrages erworben.
3. Aktivmitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten austreten. Vorher muss ihre Leistungsvereinbarung unter Einhaltung der vertraglichen Fristen gekündigt worden sein.

¹ Zur Vereinfachung wird die männliche Form stellvertretend für das weibliche und männliche Geschlecht verwendet.

4. Die Beendigung der Gönnermitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Gönnermitglieder können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und einer schriftlichen Mitteilung austreten. Beahlt ein Gönnermitglied den Jahresbeitrag nicht, gilt dies nach einmaliger Mahnung als Austrittserklärung.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied den Interessen der SRP zuwiderhandelt oder dem Ansehen der SRP oder der Spïtex Schweiz schadet.

II. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Revisionsstelle

1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5 Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich/elektronisch bekanntzugeben.

Ein Aktivmitglied oder ein Fünftel der Gönnermitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Vorstand spätestens 50 Tage vor einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens zwei Aktivmitglieder oder ein Fünftel der Gönnermitglieder verlangt. Sie muss in diesem Fall innert acht Wochen stattfinden. Ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

Über nicht ordentlich traktandierte Gegenstände kann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben und Befugnisse, die nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes
- b. Entgegennahme des Revisionsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beratung und Beschlussfassung über die übrigen traktandierten und beantragten Geschäfte
- e. Festsetzung der Gönnerbeiträge
- f. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- g. Bestimmung der Revisionsstelle
- h. Änderung der Statuten
- i. Auflösung des Vereins

Art. 7 Durchführung der Versammlung

1. An der Mitgliederversammlung haben die Aktivmitglieder Anrecht auf die folgende Anzahl Stimmen:
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 4999: 1 Stimme
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5000 bis 9999: 2 Stimmen
Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 10 000: 4 Stimmen
2. Der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vize-Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

3. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.
4. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.
5. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann physisch, schriftlich, elektronisch oder gemischt durchgeführt werden.

2. DER VORSTAND

Art. 8 Zusammensetzung/Verfahren

1. Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen, welche über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die Vorstandsmitglieder müssen Gönnermitglieder sein.
2. Das Präsidium ist nicht durch einen Vertreter der Vertragsgemeinden zu besetzen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
5. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung innert 14 Tagen beim Präsidenten verlangen.
6. Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt der/die Geschäftsleiter/in an den Vorstandssitzungen teil.
7. Auf Antrag hin, können zu einzelnen Geschäften weitere Personen beigezogen werden.

Art.9 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
 - b. Führung der Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht in einem Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung überträgt
 - c. Genehmigung des Budgets mittels Konsultation der Vertragsgemeinden
 - d. Wahl und Entlassung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
 - e. Verabschiedung der strategischen Planung; insbesondere Festlegung der Personalpolitik, Gewährleistung des Dienstleistungsangebotes, Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung, entwickeln von entsprechenden Massnahmen und Anpassungen, Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Erlass von Reglementen und Weisungen
 - g. Genehmigung des Organisationsreglements
 - h. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
 - i. Abschluss von Verträgen im Rahmen des bewilligten Budgets
 - j. Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen
 - k. Wahl und Einsetzung von Arbeitsgruppen/Kommissionen

3. REVISIONSSTELLE

Art. 11 Revisionsstelle / Aufgaben und Befugnisse

1. Als Revisionsstelle wird ein Revisionsunternehmen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für Aktiengesellschaften beauftragt.
2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

III. FINANZHAUSHALT

Art. 12 Finanzierung

SRP finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

- a. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverträgen
- b. Gönnerbeiträgen
- c. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- d. Im Bedarfsfall durch gemeinwirtschaftliche Beiträge der Gemeinden

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Austritt

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 16 Auflösung des Vereins

1. SRP kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck dem Gemeinderat Ebikon treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen den Vertragsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen, für soziale Zwecke zu.

Art. 17 Ergänzendes Recht

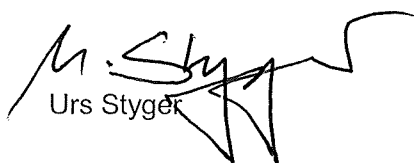
Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für Vereine in den Art. 60 ff. ZGB.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom [07.06.2022] in Kraft.

6030 Ebikon, 15.06.2022

Präsident



Urs Styger

Vize-Präsidentin



Mandy Bättig